



LOEWE

Exzellente Forschung für
Hessens Zukunft

www.konfliktloesung.eu

LOEWE-SCHWERPUNKT

„Außergerichtliche und gerichtliche Konfliktlösung“

LOEWE Research Focus "Extrajudicial and Judicial Conflict Resolution"

Arbeitspapier/Working Paper

Nr. 3 (2012)

Entgrenzung der Justiz

(Diskurse des Richterrechts, Entscheiden als Social Engineering)

Justizverständnisse in den Vereinigten Staaten

urn:nbn:de:hebis:30:3-277792

Joachim Zekoll

Prof. Dr. Joachim Zekoll, LL.M. (Berkeley)
Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main
Professur für Zivilrecht, Zivilprozessrecht und Rechtsvergleichung
Grüneburgplatz 1
60323 Frankfurt am Main

j.zekoll@jur.uni-frankfurt.de

Der Begriff „Justizverständnisse“ berührt weniger die Frage, wie die im Rechtsleben handelnden Akteure selbst ihre Rolle und Funktion wahrnehmen.¹ Das kann zwar recht unterhaltsam sein, insbesondere wenn es um die Sicht amerikanischer Richter auf sich selbst geht. Aber eine Betrachtung, die sich auf diesen Ansatz beschränkt, ist nicht besonders ergiebig. Erkenntnisreicher fällt die Untersuchung aus, wenn sie sich mit der tatsächlichen Rolle beschäftigt, die diese Akteure übernehmen und wenn man dabei den rechtlichen und institutionellen Bedingungen des Systems nachgeht, unter denen die Beteiligten handeln.² Mit System meine ich für unsere Zwecke in erster Linie – aber nicht ausschließlich – das amerikanische Zivilrechtssystem. Dabei wird deutlich werden, dass es nicht nur die Richter sind, und - soweit es um Richter geht - nicht nur Richter an Obergerichten, die als „Rechtshonoratioren“ im Sinne Max Webers das Justizverständnis in den Vereinigten Staaten prägen.

Bei einer derartigen Betrachtung muss man grundsätzlich zwischen erstinstanzlichen Verfahren, insbesondere denen, die vor einer Jury stattfinden, und Verfahren ohne Beteiligung von Laienrichtern, insbesondere denen in höheren Instanzen, unterscheiden. Im amerikanischen Verfahren der ersten Instanz ist der Richter in einer eigentümlich anmutenden passiven Rolle. Der Prozessbetrieb liegt hauptsächlich in den Händen der Parteien/Anwälte. Das gilt bereits für die Zustellung und setzt sich fort im langwierigen Vorverfahren (*discovery*), das der Beweisermittlung noch vor der Hauptverhandlung dient. Dieses Verfahren wird von den Anwälten fast ausschließlich in Eigenregie geführt. Je nach Streitwert und Komplexität kann es zum Austausch und zur Verwertung von tausenden von Dokumenten kommen sowie zur Vernehmung von Zeugen, ohne dass ein Gericht direkt daran beteiligt ist.

Auch die formelle Beweisführung vor Gericht in der Hauptverhandlung (*Verhör/Kreuzverhör*), ebenso wie das Beibringen der rechtlichen Grundlagen (*Anspruchsgrundlagen*), bleibt weitgehend den Parteien überlassen. Der Grundsatz „*iuris novit curia*“ ist keine Maxime des amerikanischen Zivilprozesses. Die Parteien sind zudem bei der Endauswahl der Laienrichter aus einer Gruppe von Bürgern (*voire dire*) federführend. Und sogar die „*Instruction*“, die rechtliche Belehrung, mit der die Jury am Ende des Verfahrens in den Beratungsraum geschickt wird, wird von den Parteien vorformuliert. Da sich die Parteien über den Inhalt der Belehrung meist nicht einig sind, übernimmt der Richter häufig wortwörtlich die rechtlichen Ausführungen nur einer Partei.

Hinter so viel Parteiautonomie wird „eine politische Kultur demokratischer Stabilität vermutet, die auf den aktiven und wettbewerbsorientierten Bürger setzt und von dessen Wachheit lebt“.³ Diese Bewertung passt zu dem Ergebnis einer Studie, die Mirjan Damaška mit dem Ziel unternommen hat, unterschiedliche Prozesssysteme nach bestimmten Kriterien zu kategorisieren.⁴ Abgestellt hat Damaška u.a. auf die Organisation/Verteilung prozeduraler Autorität. Dabei hat er zwischen horizontal und vertikal (oder hierarchisch) organisierten

¹ Der Text beruht auf dem vom Autor gehaltenen Kurzvortrag zum Workshop „*Richten und Schlichten. Differenzierung und Hybridisierung*“ (9./10. Februar 2012, MPI für europäische Rechtsgeschichte, Frankfurt a.M.). Die Vortragsform wurde beibehalten, der Fußnotenapparat ist auf das Notwendigste beschränkt.

² Umfassend in Bezug auf die Akteure im transnationalen Privatrecht: Ralf Michaels, Rollen und Rollenverständnisse im transnationalen Privatrecht, http://scholarship.law.duke.edu/cgi/viewcontent.cgi?article=3079&context=faculty_scholarship, Stand:17.10.2010, S. 3.

³ Rolf Stürmer, in: Peter Gilles/Thomas Pfeiffer (Hg.), Prozeßrecht und Rechtskulturen. Eröffnungsvortrag und deutsche Landesberichte zur Weltkonferenz für Prozeßrecht in Mexico City, Mexiko, 2003 = Procedural law and legal cultures, Baden-Baden 2004, S.31-52, hier: 48.

⁴ Mirjan R. Damaška, *The Faces of Justice and State Authority. A Comparative Approach to the Legal Process*, New Haven [u.a.] 1986.

Systemen unterschieden. Sehr vereinfacht gesagt: Damaška sieht im horizontalen Modell die *common law* Systeme abgebildet und im vertikalen Modell die *civil law* Systeme.

Die fast komplette Zuweisung prozeduraler Autorität an die Parteien im erstinstanzlichen amerikanischen Verfahren ist dann natürlich das Paradebeispiel für eine horizontale Koordination. An der Folge – dass der amerikanische Richter im erstinstanzlichen Verfahren, insbesondere in Verfahren vor einer Jury, die Rolle des passiven Entscheiders einnimmt –, besteht kein Zweifel, auch nicht daran, dass er damit geradezu zum Gegenstück des „*managerial judge*“ wird, den wir hierzulande, aber auch anderswo kennen, mittlerweile selbst in anderen *common law* Systemen wie England. Damaškas Ansatz gilt jedoch heute als zu schablonenhaft. Die Gegenüberstellung der Systemkategorien *civil law versus common law* ist wenig aussagekräftig.⁵ Fest steht jedoch, dass ein Verfahren, das in der Regel vor Laienrichtern mit weitreichender Entscheidungskompetenz durchgeführt wird, eine Gesellschaftsgestaltung durch Richterrecht in erst-instanzlichen Verfahren nicht zulässt.

Insoweit ist fraglich, wer dann überhaupt der „Gestalter“ ist? Ist die Jury tatsächlich der „*social engineer*“ oder doch eher die Quelle – bisweilen brachialer – Einzelfallgerechtigkeit? Wann immer heutzutage die Höhe amerikanischer Urteilssummen zur Sprache kommt, erfolgt in einem Atemzug der Hinweis auf die Institution der Jury, die im Zivilprozess über alle Tatsachenfragen, also auch über den Umfang von Schadensersatz, zu entscheiden hat und diese Aufgabe ohne Begründungszwang, vermutlich aber mit viel Mitleid jedenfalls dann zugunsten des verletzten Klägers erfüllt, wenn der arm ist und der Beklagte als reich oder versichert gilt. Ob das so stimmt, mag aus mehreren Gründen bezweifelt werden: Die Entscheidung der Jury unterliegt einem Beratungsgeheimnis, und sie erfolgt grundsätzlich ohne Begründung. Die eigentlichen Motive für die Entscheidung der Geschworenen bleiben somit verborgen. Außerdem ist festzuhalten, dass mehr als die Hälfte der Verdikte zu Gunsten der Beklagten ausfallen.⁶

Aufgrund der doppelten Sachverhaltsaufklärung im Vorverfahren (*discovery*) und in der Hauptverhandlung (*trial*) nehmen Zivilverfahren viel Zeit in Anspruch. Zudem erfordert die Ausgestaltung des Verfahrens auch stets das Verhandeln zwischen den Parteien, was fast immer zu Vergleichen führt, die u.a. auf der Grundlage des Belästigungswerts der Klage und im „Schatten“ der Jury geschlossen werden.⁷ Darüber hinaus begünstigt es die Entwicklung und Ausbreitung vielfältiger privater Streitbelegungs- und -entscheidungsverfahren. Insgesamt illustrieren diese Wesensmerkmale des u.s.-amerikanischen Zivilverfahrens die amerikanische Vorliebe für privatautonomes Handeln in allen möglichen, gesellschaftlich relevanten Bereichen. Ein derartiges Justizverständnis hat auf den ersten Blick mit aktiver Gesellschaftsgestaltung, mit „*social engineering*“, nichts zu tun.

Ein anderes Bild entsteht aber, wenn man weitere Besonderheiten des amerikanischen Rechts mit einbezieht und mit der kaum eingeschränkten Parteiautonomie im Verfahren in Verbindung bringt. Dann lässt sich sehr wohl ein im weitesten Sinne gesellschaftsgestaltendes Element erkennen, allerdings eins, das nicht von den Richtern in solchen Verfahren gesteuert oder gar eingeführt wird. Mit „Besonderheiten“ meine ich insoweit z.B. die großzügigen Klagebefugnisse, die Möglichkeit der Bündelung der

⁵ Näheres bei Joachim Zekoll, Comparative Civil Procedure, in: Mathias Reimann/Reinhard Zimmermann (Hg.), The Oxford Handbook of Comparative Law, Oxford [u.a.] 2008, S. 1327-1362, hier: 1331 ff.

⁶ Theodore Eisenberg, Litigation Outcomes in State and Federal Court. A Statistical Portrait, in: Seattle University Law Review 19 (1996), S. 433-453, hier: 437.

⁷ Joachim Zekoll, Liability for Defective Products, in: The American Journal of Comparative Law 50 (2002), S. 121-159, hier: 149.

Ansprüche vieler, die kostenrechtlichen Faktoren, die Anreize bieten, wenn der Streitwert hoch ist und die über die bloße Kompensation von erlittenen Schäden hinausgehenden Ansprüche (*treble damages*, *punitive damages*).

Hier ist sowohl für die Parteien als auch für die Anwaltschaft („Klägerindustrie“) ein Anreizsystem entstanden. „*Social engineering*“ – im Sinne von überlegter und gesteuerter Gesellschaftsgestaltung – betreiben diese Akteure offensichtlich nicht. Sie handeln erst recht nicht altruistisch, sondern fast immer eigennützig; aber sie produzieren handfeste „*social consequences*“.

Die Folgen klägerischen Handelns oder auch nur die bloße Möglichkeit, dass sie bei bestimmten Sachlagen handeln könnten, sind tiefgreifend, nachhaltig und mit vielfältigen Auswirkungen verbunden, z.B. auf Versicherungsprämien, auf den Produktherstellungsprozess, auf Informationspflichten, auf die Entscheidung, mit einem Produkt oder einer Dienstleistung überhaupt auf dem Markt zu bleiben, und selbst auf die Überlegung, den Zutritt zu einem klageanfälligen Markt zu suchen.

Neues sage ich damit nicht, und dass das nicht nur für Amerika gilt, will ich auch nicht verhehlen. Es gibt kein unpolitisches Privatrecht, auch hierzulande nicht. Diese Erkenntnis des amerikanischen *Legal Realism* der 1930iger ist uns durch die Interessenjurisprudenz und Freirechtsschule in Deutschland bewusst geworden. Privatrecht ist also immer auch mit *governance* assoziiert; das heißt, die im Privatrecht tätigen Personen übernehmen immer auch politische und regulatorische Aufgaben. Dabei ist es letztlich egal, ob diese Aufgaben durch politische Intervention „von oben“ oder durch die Bereitstellung liberaler Marktbedingungen „erfüllt“ werden.⁸

Als Zwischenergebnis können wir jedenfalls festhalten, dass es auf dieser Ebene nicht die Richter sind, die als Rechtshonoratioren im *Weberschen* Sinne agieren. Ihr Handeln bleibt zumeist reaktiv; ihre Rolle ist blass, die von Statisten.

Dieses Bild wandelt sich - und zwar dramatisch, wenn wir uns den *einzelstaatlichen* Obergerichten zuwenden, die Recht im wahrsten Sinne des Wortes schaffen. Das gilt auch für *Bundesgerichte* von denen selbst die erstinstanzlichen Spruchkörper in sog. „*equity*-Sachen“, nach unserem Verständnis extrem weitreichende Entscheidungen treffen. Zu den Bundesgerichten kommen wir sogleich.

Zunächst möchte ich mich in aller Kürze den einzelstaatlichen Obergerichten zuwenden und den rechtlichen Rahmen betrachten, in dem sie handeln. Dieser „Rahmen“ ist weitgehend vom jeweiligen Recht der Einzelstaaten geprägt. Wir haben es, mit anderen Worten, mit 50 einzelstaatlichen Rechtssystemen zu tun. Jeder Staat hat also sein eigenes *common law* und *statutory law*. Bei den Obergerichten, die dieses Recht anwenden und die ausschließlich als Rechtsmittelinstanzen tätig werden, fehlt eine Jury. Hier agieren charismatische Richter, die sich einen Namen in der Praxis, typischerweise als prominente Rechtsanwälte, gemacht

⁸ Vgl. dazu z.B. Michaels, Rollen und Rollenverständnisse, S. 5.

haben. Diese Richter werden in ihr Amt entweder gewählt oder ernannt – jeweils nur für eine bestimmte Zeit. An diesen Gerichten wird *common law* geschaffen. Richterliche Tätigkeit an den amerikanischen staatlichen Obergerichten bedeutet *Rechtsschöpfung* und damit selbstverständlich gesellschaftliche Gestaltung. Unabhängig vom eigenen Rollen(selbst)verständnis ist es nun einmal das *common law*, das auf dem Fallrecht und auf der Weiterentwicklung des so geschaffenen Normengefüges beruht.

Das paradigmatische Beispiel ist die Entwicklung auf dem Gebiet des amerikanischen Produkthaftungsrechts gewesen: von Fahrlässigkeit-Konzepten (*negligence*), über Garantie-Fiktionen (*warranty*) zur Gefährdungshaftung (*strict liability*). Die Erwägungsgründe, die Justice Traynor für den *California Supreme Court* in der Entscheidung formulierte, mit der die Gefährdungshaftung in das Recht des Staates Kalifornien eingeführt wurde,⁹ lesen sich wie eine Mischung aus professoralem Aufsatz und amtlicher Begründung eines Gesetzes. Von Anreizen zur Schaffung höherer Produktsicherheit durch ein strenges Haftungsregime ist die Rede wie von Versicherungslösungen, mit denen Hersteller die Kostenrisiken minimieren könnten.

Die *equity*-Rechtsprechung der Bundesgerichte kann im Einzelfall noch viel weiter gehen. *Equity* ist ein Billigkeitsrecht, das sich in England seit dem 14. Jahrhundert als Alternative zum regulären Klageweg entwickelt hat. Auf Einzelheiten muss an dieser Stelle verzichtet werden. Jedenfalls fallen in den USA bestimmte Kategorien, wie einstweilige Anordnungen, nicht in das *common law*, sondern werden als sog. *equitable remedies* ohne Jury-Beteiligung von erstinstanzlichen Gerichten gewährt. Das sind allerdings dieselben Gerichte, vor denen auch alle anderen Rechtsstreitigkeiten verhandelt worden sind. Und diese Gerichte, insbesondere die Bundegerichte, bedienen sich dieser besonderen Autorität, um ganze öffentliche Institutionen, deren Handeln als verfassungswidrig beurteilt wurde, neu zu ordnen.

Bekannt wurde diese sog. *institutional reform litigation* vor allem durch die Entscheidung des *U.S. Supreme Court* in *Brown v. Board of Education*¹⁰ aus dem Jahre 1955. Streitgegenstand war die Rassentrennung an den Schulen. Der Supreme Court erklärte sie für verfassungswidrig; allerdings blieben die Behörden zunächst untätig oder handelten dilatorisch. Als Reaktion auf die Verzögerungen der staatlichen Bürokratie, die Entscheidung in *Brown* auch tatsächlich umzusetzen, kam es zu weiteren Entscheidungen der Untergerichte in diesem Bereich. Die Gerichte können bei derartigen Entscheidungen soweit gehen, einen eigenen Sachverständigen zu ernennen und ihn mit dem Entwurf eines detaillierten Plans zur Umsetzung des Richterspruchs zu beauftragen.¹¹

Diese Art von Rechtsprechung führt im Extrem dazu, dass die Gerichte neben den klassisch juristischen (Streit entscheidenden) auch legislative und exekutive Funktionen sozusagen in Personalunion wahrnehmen. In Kalifornien ging das Bundesberufungsgericht soweit, das komplette staatliche Justizvollzugssystem einem Zwangsverwalter zu unterstellen, mit dem Ziel, die grundrechtswidrigen Bedingungen in den Haftanstalten dauerhaft abzustellen. Im Mai 2011 hat der *U.S. Supreme Court*¹² entschieden, dass diese Vorgehensweise von der *equity*-Autorität des Untergerichts gedeckt war. Der prozessrechtliche Rahmen, in dem der Streit vor die Gerichte gebracht wurde, war übrigens der einer sog. *class action*, einer

⁹ Greenman v. Yuba Power Products Inc., 59 Cal.2d 57-63 (1963).

¹⁰ Brown v. Board of Education 349 U.S. 294, 299-301 (1955).

¹¹ Swann v. Charlotte-Mecklenberg Board of Education, 402 U.S. 1 (1971).

¹² Brown v. Plata. 131 S. Ct. 1910 (2011).

Sammelklage, mit der die Interessen vieler Betroffener durch die Initiative einiger (oft im Eigeninteresse handelnder) Rechtsanwälte aggregiert vor Gericht vertreten werden.¹³

Um den Status und Einfluss der Richter an den Bundesgerichten realistisch zu erfassen, muss man wissen, dass sie vom Präsidenten der Vereinigten Staaten auf Lebenszeit ernannt werden, ohne Pensionsgrenze. Trotz politischer Affiliation, die der Ernennung förderlich (oder schädlich) ist, bringt dieses Amt ein hohes Maß an Unabhängigkeit mit sich. Das richterliche Handeln birgt somit nicht die Gefahr politisch bedingter Konsequenzen, wie das Scheitern bei der Wiederwahl bzw. die Weigerung der erneuten Ernennung von Richtern an den einzelstaatlichen Gerichten.

Sicherlich handelt es sich bei den eben genannten Beispielen aus der Rechtsprechung um Einzelfälle. Auch die Bereitwilligkeit der einzelstaatlichen Obergerichte, sich in den traditionellen *common law* Angelegenheiten von geltenden Rechtssätzen zu lösen und das Recht an neue Entwicklungen anzupassen, ist in diesem betont föderalen System durchaus unterschiedlich ausgeprägt. Und selbst innerhalb der jeweiligen einzelstaatlichen Rechtsprechung ist der Grad der Reformbereitschaft Änderungen unterworfen. Das liegt u.a. an der Nähe zwischen Politik und Richteramt, gleichviel, ob dieses Amt per Wahl oder durch Ernennung nur für eine bestimmte Zeit besetzt wird. So galt Kalifornien früher als ein Bundesstaat mit einer sehr progressiven Rechtsprechung, ist aber heutzutage deutlich konservativer geprägt.

Aber allen Unterschieden in den Rechtssystemen der amerikanischen Einzelstaaten zum Trotz gibt es doch mehrere Komponenten, die ein gemeinsames Fundament bilden und die Abweichungen in Grenzen halten – und ein weitläufig ähnliches Justizverständnis produzieren¹⁴. Ein manchmal meiner Meinung nach nicht ausreichend berücksichtigtes Element ist die juristische Ausbildung. Mein Beitrag soll deshalb nicht ohne einen kurzen Blick¹⁵ auf diesen einflussreichen Aspekt für das Selbstverständnis amerikanischer Juristen enden. Denn der in der Juristenausbildung gepflegte „Umgang“ mit Recht und die Funktionen, die man dem Recht schon in dieser Phase ganz offen beimisst, stellen Besonderheiten dar, die prägend für alle am Rechtsleben Beteiligten sind.

In ihren Ursprüngen war die US-amerikanische Juristenausbildung im wörtlichen Sinne praxisverbunden: Der Weg zur Anwaltschaft führte über eine Lehre bei niedergelassenen Anwälten. Bis zum Ende des 19. Jahrhunderts war ein Jura-Studium in keinem Bundesstaat ein Zugangserfordernis zu juristischen Berufen, obwohl zunehmend juristische Fakultäten gegründet wurden. Erst mit der Reform der universitären Juristenausbildung, die von Christopher Columbus Langdell als Dekan in Harvard seit 1870 vorangetrieben wurde, setzten sich die Fakultäten als Foren der juristischen Ausbildung durch. Zentrale Elemente dieser Reform bildeten u.a. die Einführung der *case method* als Lehrmethode und die Verlängerung des Studiums auf drei Jahre und vor allem auch ein vorgeschaltetes 4-jähriges Collegestudium. Diese und andere Neuerungen erwiesen sich als dauerhaft. Sie prägen die amerikanische Juristenausbildung bis heute und diese prägt die im Recht handelnden Akteure.

¹³ Näheres bei Zekoll, *Comparative Civil Procedure*, in: Reimann/Zimmermann (Hg.), *The Oxford Handbook of Comparative Law*, S. 1357 ff.

¹⁴ Ein Beispiel sind die auf Rechtsharmonisierung zielenden *Restatements* des *American Law Institute*. Dazu: Joachim Zekoll, *Das American Law Institute - ein Vorbild für Europa?*, in: Reinhard Zimmermann (Hg.), *Globalisierung und Entstaatlichung des Rechts*, Bd. II: *Nichtstaatliches Privatrecht. Geltung und Genese (Rechtsvergleichung und Rechtsvereinheitlichung 12)*, Tübingen 2008, S. 101-127.

¹⁵ Ausführlicher bei Joachim Zekoll, *Die US-amerikanische Juristenausbildung*, in: Christian Baldus/ Thomas Finkenauer/ Thomas Rübner (Hg.), *Bologna und das Rechtsstudium. Fortschritte und Rückschritte der europäischen Juristenausbildung*, Tübingen 2011, S. 223-237.

Worin liegt nun aber das Besondere, worin liegen die Ursprünge für das, was wir als vergleichsweise aktivistisches Verständnis von Recht empfinden? Ein wesentlicher Grund ist sicherlich in der schon früh entstandenen Nähe zwischen Rechtswissenschaft und der sich seit den zwanziger Jahren des letzten Jahrhunderts schnell entwickelnden Sozialwissenschaft zu sehen. Diese Verbindung kam in der von Rosco Pound gegründete *sociological jurisprudence* und dem daraus erwachsenen „*legal realism*“ der dreißiger Jahre zum Ausdruck. Als Konsequenz stand – in den Worten von Max Rheinstein - „nicht mehr die Erfassung und Fortbildung geltenden Rechts durch begriffliche Klärung und Systematisierung“ im Vordergrund¹⁶. Recht wurde nicht als autonome normative Ordnung gesehen, sondern als Mittel, das sich ebenso zur Lösung sozialer Konflikte eignet wie zur Gestaltung und Verbesserung gesellschaftlicher Bedingungen.

Den Einzug in die *law schools* hat die Sozialwissenschaft als wesentlicher Bestandteil des vorgeschalteten 4-jährigen College-Curriculum gehalten. Und gerade auch die besondere Unterrichtsmethode an den juristischen Fakultäten, die von Langdell geförderte *case method* eignet sich ideal zur Beförderung dieser Denkansätze. Es geht dabei bis heute weniger um die Vermittlung von Rechtsregeln im Sinne von *blackletter law*. Im Vordergrund stehen zwei andere zu erwerbende Fähigkeiten: Wichtig ist erstens, aus den schwer überschaubaren Rechtsquellen diejenigen Prinzipien zu identifizieren, die dem eigenen Ziel (bzw. dem Ziel des Mandanten) dienlich sein könnten. Zweitens wird die *Relativität* von Recht betont, d.h. die Überzeugung, dass Recht prägbar ist, nachgerade von Parteivertretern im Gerichtsverfahren, die es als Instrument zur Durchsetzung von bestimmten Interessen einsetzen können und sollen.

Die von Langdell favorisierte *case* (bzw. *socratic*) *method*, beruht denn auch nicht auf Lehrbüchern, sondern auf Fallsammlungen. Diese Entscheidungen werden als Abwägungen der gegensätzlichen Interessen von Gesellschaftsgruppen betrachtet. Es wird versucht herauszufinden, warum in den jeweiligen Entscheidungen das Interesse einer Gruppe dem Interesse der andern Gruppe vorgezogen wurde und ob das so vertretbar war. Auch die Auswirkungen im wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben werden unter die Lupe genommen. Am Ende steht die Erkenntnis, dass es die eine richtige Antwort auf Rechtsfragen nicht gibt, das Recht formbar ist, durch die Macht der Richter und selbstverständlich durch die Fähigkeit der Anwälte, Richter von ihrer Sichtweise zu überzeugen. Damit prägt und reproduziert die juristische Ausbildung jedenfalls eine der Rollen und Selbstbilder unter amerikanischen Juristen, sowohl in der Anwaltschaft, in der der aktiv gestaltende, unternehmerische und, wenn nötig, kämpferische Akteur im Vordergrund steht, als auch auf Seiten der Richter, die Recht schaffen dürfen und sollen und dies auch in der Erkenntnis tun, dass die Gerichte zentrale Foren für die (Um-) Gestaltung von Gesellschaft sind.

¹⁶ Max Rheinstein, Die Rechtshonoratioren und ihr Einfluss auf Charakter und Funktion der Rechtsordnungen, in: *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 34 (1970), S.1-13, hier: 10.